

VOLKSTHEATER

Freundeskreis Volkstheater

STATUTEN

STATUTEN des Vereines Freundeskreis Volkstheater

1. Name des Vereines

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Volkstheater.

2. Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf den Raum Österreich und Europäische Union.

3. Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung der Volkstheater Privatstiftung bei der Erfüllung ihres Stiftungszweckes, d.i. die Aufrechterhaltung des umfassenden Theaterbetriebes des *Volkstheater*, und damit verbunden die ideelle und materielle Unterstützung folgender Schwerpunktprojekte:

- die Intensivierung des Austausches zwischen den künstlerisch Verantwortlichen des Volkstheaters und den Wiener BürgerInnen,
- die Förderung unterschiedlicher Facetten von Theaterkunst und deren Vermittlung an breiteste Publikumsschichten durch das Volkstheater,
- Das Networking und Lobbying für künstlerische, konservatorische und sozialpolitische Anliegen des Volkstheaters,
- Die Förderung des öffentlichen Interesses an den künstlerischen und sonstigen Aktivitäten Volkstheater,
- die Lukrierung von Geld- und Sachmitteln zur Erhaltung und Renovierung des denkmalgeschützten Gebäudes Volkstheater Wien, Neustiftgasse 1, 1070 Wien,
- die Unterstützung von Projekten und Institutionen, die ihrerseits dem Vereinszweck dienen.

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck (Punkt 3.) soll durch die nachfolgend angeführten Tätigkeiten erreicht werden:

Ideelle Mittel

- Vernetzungstreffen, Diskussionen,
- Vorträge, Empfänge, Kulissenführungen,
- Lehrveranstaltungen und Theatervorstellungen,
- Informationsgespräche mit Förderstellen,
- Kooperationen mit österreichischen und internationalen Partnerinstitutionen im Bereich Darstellende Künste

Materielle Mittel

- Werbeschaltungen in theatereigenen und öffentlichen Print- und Online-Medien

- Informationen auf www.volkstheater.at
- Newsletter Print und Online
- Herausgabe von Druckschriften (Programme, Publikationen)
- Spendenkampagnen
- Sachleistungen von fördernden Mitgliedern

4. Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr des Vereines deckt sich mit dem Geschäftsjahr des Volkstheaters und beginnt daher am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

5.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich durch ein offizielles Vereinsamt oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und die Vereinsarbeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.

5.2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

5.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu durch das Präsidium des Vereines aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden.

6.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium des Vereines. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6.3. Die jeweiligen DirektorInnen des Volkstheaters erhalten mit ihrem Beschäftigungsantritt die Mitgliedschaft, wenn sie dem zustimmen. Sie gelten als ordentliche Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Diese Regelung gilt auch für MitarbeiterInnen des Volkstheaters, die eine aktive Funktion (z.B. KassierIn, ProtokollführerIn) innerhalb des Vereines übernehmen.

6.4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die/den Obfrau/mann des Vereines. Diese Mitgliedschaften werden erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

7.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Benachrichtigungsfrist erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium des Vereines, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in 7.3. genannten Gründen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

7.4. Die jeweiligen DirektorInnen des Volkstheaters verlieren mit ihrem Ausscheiden aus dieser Funktion die Mitgliedschaft; danach steht den ausgeschiedenen DirektorInnen eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ohne Sonderrechte offen.

8. Rechte der Mitglieder

8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

8.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

8.3. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

9. Pflichten der Mitglieder

9.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

9.2. Jegliche Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich und ohne Vergütung.

10. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, das Ehrenpräsidium (zusammengesetzt aus den Ehrenmitgliedern) und die RechnungsprüferInnen.

11. Die Generalversammlung

11.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

11.2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann

- auf Beschluss des Präsidiums,
- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- nach Einreichung eines schriftlichen Antrages durch mindestens 3 Mitglieder,
- auf Verlangen / Beschluss der RechnungsprüferInnen,
- auf Beschluss eines/r gerichtlichen Kurators/in

binnen vier Wochen stattfinden.

11.3. Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder 14 Tage vor dem Termin schriftlich mittels Brief, Fax oder Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich mittels Brief, Fax oder Mail einzureichen. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach Ablauf von 15 Minuten beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Vereinsstatuten sowie zur Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

In der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann den Vorsitz bzw. die/ der StellvertreterIn. Sind beide verhindert, so wird die Generalversammlung auf einen anderen Termin verschoben. Alle Mitglieder werden in diesem Falle erneut und unter Einhaltung der oben beschriebenen Fristen und Termine Einladungstermin-Vorgaben informiert.

11.4 Aufgaben der Generalversammlung:

- Beschlussfassung über Budgetvoranschläge;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- Wahl, Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Präsidiums und der RechnungsprüferInnen;
- Entlastung des Präsidiums;

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Das Präsidium

12.1. Das Präsidium besteht aus mindestens drei, maximal 15 Mitgliedern und zwar jedenfalls

- der Obfrau/dem Obmann,
- der/dem Obfrau/Obmann-StellvertreterIn,
- der Kassierin/dem Kassier,

12.2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

12.3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Die Neuwahl des Präsidiums erfolgt somit bei jeder 2. Generalversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

12.4. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann bzw. ist diese(r) verhindert die/ der StellvertreterIn.

12.5. Das Präsidium wird von der Obfrau/dem Obmann schriftlich und mündlich einberufen.

12.6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mindestens jedoch zwei. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, fasst das Präsidium seine Beschlüsse einstimmig, sonst gilt:

12.6.1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

12.6.2. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

12.7. Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch

- Ablauf der Funktionsperiode,
- Enthebung,
- freiwilligen Rücktritt.

12.8. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Hierzu ist das Einreichen eines schriftlichen Antrages in der Tagesordnung der Generalversammlung notwendig sowie bei der allfälligen Abstimmung im Rahmen der Generalversammlung eine einfache Stimmenmehrheit. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft.

12.9. Jedes Präsidiumsmitglied kann jederzeit (freiwillig) schriftlich seinen/ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums ist die Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer/eines NachfolgerIn wirksam.

13. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium leitet den Verein. Es ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

13.1. Ihm kommen alle Aufgaben der Vereinsleitung zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat immer Mitbestimmungsrecht. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Zwecke des Vereins gem. Statuten durch Veranstaltungen, Publikationen und sonstige Aktivitäten

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

- Aufnahme und Kündigung von freien MitarbeiterInnen und Angestellten des Vereins.

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens;

- Erstellung von Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss;

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung (nach § 11.1);

- Information über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines und des geprüften Rechnungsabschlusses;

- Verwaltung des Vereinsvermögens;

-

13.2. Besondere Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder

13.2.1. Die Obfrau/der Obmann ist das höchste Leitungsorgan des Präsidiums. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines müssen von der Obfrau/dem Obmann unterzeichnet

werden. Handelt es sich um Geldangelegenheiten über 1.000 Euro, müssen schriftliche

Ausfertigungen des Vereines zusätzlich vom/von der KassierIn gezeichnet werden.

Grundsätzlich wird der Verein durch zwei Mitglieder vertreten, nämlich die/den zeichnungsberechtigte/n Obfrau/Obmann und ein zweites Mitglied des Präsidiums.

13.2.2. Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

14. RechnungsprüferInnen

14.1. Die/Der RechnungsprüferIn darf nicht zugleich auch Präsidiumsmitglied sein. Sie/er kann sowohl ehrenamtlich im Rahmen des Vereins seine Tätigkeit ausüben, als auch von diesem bezahlt (Honorarnote, Werkvertrag oder Anstellung) werden. Sie/Er arbeitet eng mit der Obfrau/dem Obmann zusammen und ist gemeinsam mit dieser/diesem für die Abwicklung der Tagesgeschäfte zuständig.

14.2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren zu bestellen und mindestens eine/r muss ein ordentliches Vereinsmitglied sein. RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Die Wiederwahl ist möglich. Sie sind für die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie der Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel verantwortlich. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die RechnungsprüferInnen haben in der ordentlichen Generalversammlung Präsidium und Mitglieder über das Ergebnis ihrer Prüfung zu informieren. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12.7., 12.8. und 12.9 sinngemäß.

15. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützigen Zwecken oder der Sozialhilfe. Es ist auf jeden Fall ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a EStG 1988 zu verwenden.

16. Schiedsgericht

16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.